

Satzung des Vereines Förderkreis Gut Steinhof e.V.

Sechste, geänderte Fassung,

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.9.2020

Braunschweig, den 15.09.2020

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Gut Steinhof".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 38112 Braunschweig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

§2 Zweck und Ziel, Grundsätze

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Ferner die Errichtung und Führung des "Landtechnik Museum Braunschweig Gut Steinhof" mit ländlichen Maschinen, Arbeitsgeräten und Haushaltsgegenständen, um ländliches Brauchtum im Sinne der Heimatpflege darzustellen. Vorträge, DIA- und Video-Vorführungen zu diesem Bereich, heimatliche Veranstaltungen mit Trachtengruppen, Chören, handwerklichen und kunsthandwerklichen Vorführungen finden in den Gebäuden des Gut Steinhof statt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verurteilt jegliche Form von Gewalt. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Heimatpflege zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu dem in §2 genannten Zweck des Vereins bekennt und gewillt ist, sich für diesen Zweck einzusetzen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie alle zur Durchführung der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung der Entscheidung beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Während der Dauer des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand sich mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand befindet. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres – aus welchen Gründen auch immer – ausscheidet oder ausgeschlossen wird oder während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.

(2) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen oder bei Bedürftigkeit, den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Leistung des Jahresbeitrages befreien.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

(1) den Verein ehrenamtlich zu unterstützen

(2) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlußfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- (1) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten,
- (2) die gegenseitige Rücksichtnahme zu beachten,
- (3) die Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen zu achten,
- (4) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- (5) die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen,
- (6) dem Verein Änderungen der Anschrift und Kontoverbindung zeitnah mitzuteilen.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und bis zu drei Beisitzer/n/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind bei der Berufung festzulegen. Sie bestehen bis zur Erledigung der gestellten Aufgabe oder bis zur Auflösung durch den Vorstand.

Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über 1000 € belasten, muß ein mehrheitlicher Vorstandsbeschuß darüber vorliegen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Annahme es Amtes schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Zweijahresperiode im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine gültige Neuwahl durchgeführt hat.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmt. Der Beschluß ist bei der nächsten Sitzung zu protokollieren.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(8) In allen Angelegenheiten, die 20% der Gesamtsumme des jeweiligen Haushaltsplanes - ohne Berücksichtigung von Fördermitteln - übersteigen und nicht mit dem Haushaltsplan beschlossen wurden, soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitglieder herbeiführen.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(10) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§9 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftleiterin zu unterzeichnen ist.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- (2) Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (3) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- (4) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- (5) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- (6) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- (8) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (9) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- (10) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- (11) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- (12) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (13) Beschlußfassung über Anträge.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Das Einladungsschreiben

wird ohne Anhang zusätzlich durch öffentlichen Aushang auf dem Steinhof und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Anträge über Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Zwecks und der Gründe beantragt.

§13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Kassenwart/in. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn, Gesetz und Satzung ordnen eine andere Stimmenmehrheit an.

(2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

(3) Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassen- und Rechnungsprüfung. Diese werden möglichst abwechselnd mit einem Jahr Versatz gewählt.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassen- und Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin / Kassenwart und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Die Einzelheiten werden durch eine Datenschutzordnung des Vereins geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Braunschweig.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.